

Examensrepetitorium Zivilrecht

Heinrich

5. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81336-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 438 BGB ist auf den Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB nicht anzuwenden, weil vertragliche und deliktische Ansprüche selbständig nebeneinander stehen. Es ist also auf §§ 195, 199 BGB abzustellen. Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Danach ist hier keine Verjährung eingetreten.

Berechnung der Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB

Somit besteht eine Gesellschaftsverbindlichkeit (§ 105 Abs. 2 HGB) in Höhe von 35 EUR gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

b) Haftung als Gesellschafter

Es kommt mithin darauf an, ob M für diese Verbindlichkeit der A-OHG nach §§ 126 S. 1, 127 S. 1 HGB einzustehen hat. Das hängt davon ab, ob § 126 HGB auch bei unerlaubten Handlungen Anwendung findet. Teilweise wird dies unter Hinweis auf historische sowie systematische Auslegung abgelehnt; einerseits habe der Gesetzgeber mit § 126 HGB lediglich vertragliche Verbindlichkeiten erfassen wollen, andererseits sei es systemfremd, unbeteiligte Dritte für ein deliktisches Handeln einstehen zu lassen.⁶⁶ Gegen diese Einschätzung spricht bereits der Wortlaut des § 126 HGB, der nicht zwischen rechtsgeschäftlich und gesetzlich begründeten Verbindlichkeiten differenziert. Zudem spricht der Gedanke des Gläubigerschutzes dafür, die Gesellschafter auch bei deliktischen Ansprüchen mit ihrem Privatvermögen haften zu lassen. § 126 HGB umfasst daher auch unerlaubte Handlungen.⁶⁷

§ 126 HGB ist nach hM auch auf deliktische Ansprüche anzuwenden.

M haftet gemäß §§ 126 S. 1, 127 S. 1 HGB persönlich als Gesamtschuldnerin für die Verbindlichkeiten der A-OHG (§ 105 Abs. 2 HGB) aus unerlaubter Handlung.

Ergebnis

V steht gegen M ein Anspruch auf Erstattung der Kleidungskosten in Höhe von 35 EUR nach § 823 Abs. 1 BGB iVm §§ 105 Abs. 2, 126 S. 1, 127 S. 1 HGB zu.

⁶⁶ Altmeyers, NJW 2003, 1553, 1556f.

⁶⁷ Hopt/Roth, § 128 Rn. 2; Grüneberg/Ellenberger, § 31 Rn. 2; KKD/Kindler, § 129 Rn. 2, 5; BGH NJW 2003, 1445, 1446; BGHZ 45, 311 ff.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

6. Abgrenzung der Personalkreditsicherheiten, Kaufrecht und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sachverhalt

Bernd Bergmann (B) vertreibt Computer. Die Rechner bezieht er überwiegend von der Großhändlerin Gudrun Geins (G), weil sie Bergmann für die Lieferung von Hard- und Software unter verlängertem Eigentumsvorbehalt einen Kredit mit Teilzahlungsmöglichkeit über 20.000 EUR einräumt. Geins besteht allerdings auf Sicherheiten. Daraufhin ruft die Lebensgefährtin des Bergmann, die vermögende Katharina Kaltenbach (K), bei Geins an und erklärt: „Bernd Bergmann können Sie gerne Computer verkaufen; 20.000 EUR ist Bernd mir jederzeit wert!“

Der 84-jährige Werner Waldherr (W) interessiert sich für das Internet. Er kauft daher bei Bernd Bergmann einen Computer „supersurf 300“ zum Preis von 3.000 EUR sowie ein auf die Wünsche und Anforderungen des W abgestimmtes Software-Paket „easy going“ zum Vorzugspreis von 600 EUR. Das von Bergmann üblicherweise verwendete Kaufformular enthält in fetten Druckbuchstaben den Hinweis, dass die Bedingungen auf der Rückseite Vertragsbestandteil sind. Die Rückseite ist vollständig mit einer normal lesbaren Schrift bedruckt, die Waldherr aber aufgrund seiner altersbedingten Sehschwäche nicht mehr entziffern kann. Unter anderem findet sich folgende Formulierung: „Mängel geben dem Käufer nur das Recht, innerhalb von sechs Monaten ab Kauf schriftlich Nacherfüllung zu fordern.“ Bernd Bergmann ordert sofort bei Geins Computer und Software mit dem Hinweis, beides an Waldherr zu liefern. Am 15. März erhält Waldherr Gerät, Software und einen Lieferschein von Geins. Waldherr überweist 3.600 EUR an Bergmann. Nunmehr stellt sich heraus, dass das Handbuch für die Software fehlt. Bergmann liefert es am 10. Mai nach.

Die Geschäfte des Bergmann gehen schlecht. Bergmann wendet sich an die Sparkasse Bayreuth (S) und bittet um einen Kreditrahmen von 100.000 EUR, weil er die Löhne seiner Angestellten in Höhe von 30.000 EUR nicht mehr bezahlen kann. Der Kreditrahmen über 100.000 EUR wird von der Sparkasse im Juli bewilligt, weil Katharina Kaltenbach eine geschätzte Kundin der Bank ist und sie – aus Sorge um die Auszahlung der rückständigen Löhne von 30.000 EUR – das Bankformular über eine selbstschuldnerische Höchstbürgschaft in Höhe von 100.000 EUR unterzeichnet. Die Bürgschaftsurkunde enthält die Klausel, dass alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen Bergmann gesichert werden.

Am 21. Oktober stellt sich heraus, dass die von Bergmann installierte Software eine wesentliche Fehlfunktion aufweist. Waldherr beruft sich sogleich auf seine Mängelrechte und besteht auf Rückzahlung der 3.600 EUR. Bergmann verweigert die Zahlung.

Obleich Bergmann den Kreditrahmen bei der Sparkasse vollständig ausschöpft, gelingt es ihm nicht, das Unternehmen aus der wirtschaftlichen Krise herauszuführen. Bergmann ist deshalb gezwungen, Ende Oktober den Computerhandel zu beenden. Die Sparkasse Bayreuth verlangt von Katharina Kaltenbach 100.000 EUR. Auch Gudrun Geins wendet sich an Kaltenbach und bittet um Bezahlung der Schulden des Bergmann. Von Werner Waldherr fordert Geins unter Berufung auf ihr Eigentum Computer und Software zurück, weil Bergmann bisher nichts bezahlt hat.

Wie ist die Rechtslage?

Gliederung

A. Anspruch der G gegen K auf Zahlung von 20.000 EUR	143
I. Anspruch aus § 765 Abs. 1 BGB	143
II. Anspruch gemäß § 778 iVm § 765 Abs. 1 BGB	143
III. Anspruch nach § 433 Abs. 2 iVm §§ 414ff. BGB	143
IV. Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB wegen Schuldbeitritts	144
Problem: Abgrenzung zur Bürgschaft	145
V. Anspruch aus Garantievertrag	146
B. Anspruch des W gegen B auf Rückzahlung von 3.600 EUR	148
I. Anspruch aus § 327i Nr. 2 iVm §§ 327o Abs. 2 S. 1, 327m Abs. 1, 2, 4, 5 BGB	148
1. Erklärung der Vertragsbeendigung	148
2. Anwendung der §§ 327 ff. BGB	149
3. Produktmangel	149
4. Vorrang der Nacherfüllung und Erheblichkeit des Mangels	150
5. Verjährung	150
6. Kein Ausschluss	150
a) Einbeziehung in den Vertrag	153
b) Unwirksamkeit der Klausel	154
7. Recht zur Vertragsbeendigung auch hinsichtlich des mangelfreien Teils der Ware	155
II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 bzw. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB	155
C. Anspruch der G gegen W auf Rückgabe von PC und Software gemäß § 985 BGB	156
1. Besitz des Anspruchsgegners	156
2. Eigentum des Anspruchstellers	156
a) Ursprünglicher Eigentümer	156
b) Verlust des Eigentums durch das Rechtsgeschäft mit B	156
c) Verlust des Eigentums durch das Rechtsgeschäft zwischen B und W	157
aa) Einigung	157
bb) Übergabe	157
Problem: Geheißerwerb und verlängerter Eigentumsvorbehalt	157
cc) Berechtigung	158
D. Anspruch der S gegen K auf Zahlung von 100.000 EUR nach § 765 Abs. 1 BGB	158
1. Bürgschaftsvertrag	158
2. Schriftform	159
3. Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB	159
4. Widerrufsrechte	159
a) Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB	159
b) Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 BGB	160
5. Unwirksamkeit gemäß § 305c Abs. 1 und § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	160
a) Anwendungsbereich und Vertragseinbeziehung	160
b) Überraschende Regelung, § 305c Abs. 1 BGB	161
c) Verstoß gegen ein Regelbeispiel, § 307 Abs. 2 BGB	161
d) Rechtsfolge	161
Problem: Umfang der Bürgenhaftung	161
6. Sonstige Voraussetzungen	162

Lösungshinweise

A. Anspruch der G gegen K auf Zahlung von 20.000 EUR

I. Anspruch aus § 765 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch der G gegen K auf Zahlung von 20.000 EUR könnte sich aus § 765 Abs. 1 BGB ergeben.

Unabhängig davon, ob die Äußerung der K gegenüber G als Bürgschaftserklärung iSd § 765 BGB¹ ausgelegt werden kann, steht der Wirksamkeit der Bürgschaft § 125 S. 1 BGB entgegen. Es mangelt an der gemäß § 766 S. 1 BGB notwendigen **Schriftform** (§ 126 BGB); die Erklärung wurde mündlich am Telefon abgegeben. Die Schriftform ist nicht entbehrlich nach § 350 HGB, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich bei einer etwaigen Bürgschaftserklärung der K um ein Handelsgeschäft (§§ 343 ff. HGB, §§ 1 ff. HGB) handeln würde. Da K die Bürgschaftsverpflichtung nicht erfüllt hat, scheidet eine Heilung des Formmangels nach § 766 S. 3 BGB aus.

Eine Bürgschaftserklärung bedarf gemäß § 766 S. 1 BGB der Schriftform.

Ergebnis

G steht gegen K kein Anspruch aus § 765 Abs. 1 BGB zu.

II. Anspruch gemäß § 778 iVm § 765 Abs. 1 BGB

Als Anspruchsgrund kommt weiterhin ein Kreditauftrag (§ 778 BGB) in Betracht.

Der Kreditauftrag ist ein Auftrag iSd §§ 662 ff. BGB und daher als solcher **nicht formbedürftig**. Maßgeblich kommt es hier deshalb darauf an, ob die telefonische Äußerung der K als Kreditauftrag auszulegen ist (vgl. §§ 133, 157 BGB). Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Bei der Abgrenzung – sowohl zur verbindlichen Bitte um Kreditgewährung als auch zur Bürgschaft – wird als Indiz darauf abgestellt, ob der Auftraggeber ein eigenes Interesse an der Gewährung eines Geld- oder Warenkredits hat.² Ein solches besonderes Interesse ist hier nicht erkennbar; freundschaftliche Verbundenheit genügt nicht. Überdies erfordert ein Kreditauftrag als Vertrag den übereinstimmenden Willen von Auftraggeber und Beauftragten zur Kreditgewährung. Daran fehlt es, weil sich G im Telefonat nicht zur Kreditgewährung verpflichten wollte. Zwischen K und G ist kein Vertrag über einen Kredit für B zustande gekommen.

Ein Kreditauftrag iSd § 778 BGB kann formlos erteilt werden.

Ergebnis

K ist gegenüber G nicht aus § 778 iVm § 765 Abs. 1 BGB verpflichtet.

III. Anspruch nach § 433 Abs. 2 iVm §§ 414 ff. BGB

Zudem ist an einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB aufgrund einer Schuldübernahme zu denken.

¹ Zur Bürgschaft siehe näher Fall 11, S. 276 ff. und Fall 19, S. 496 f.

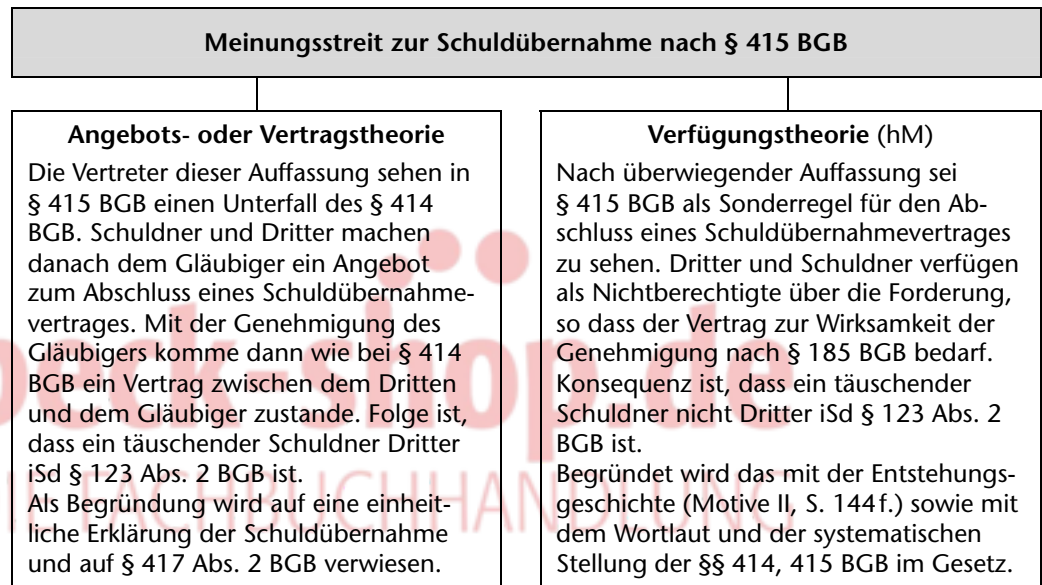
² Vgl. Grüneberg/Sprau, § 778 Rn. 1; MüKoBGB/Habersack, § 778 Rn. 4; PWW/Brödermann, § 778 Rn. 4.

Eine Schuldübernahme ist grundsätzlich formfrei möglich.

Die private (befreiende) Schuldübernahme iSd §§ 414 ff. BGB ist ein Vertrag mit dem Inhalt, dass ein Dritter eine Schuld übernimmt und der Schuldner von seiner Verpflichtung frei wird. Es kommt mithin zu einer Auswechselung der Person des Schuldners bei identischem Schuldinhalt. Die Schuldübernahme ist formfrei möglich, sofern nicht für die übernommene Verpflichtung eine Formvorschrift gilt, die den Schuldnerschutz bezweckt.³

Die Schuldübernahme ist auf zwei Wegen möglich,

- einem Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem die Schuld übernehmenden Dritten iSd **§ 414 BGB** oder
- einem Vertrag zwischen Schuldner und Drittem mit Genehmigung (§ 185 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BGB) des Gläubigers gemäß **§ 415 BGB**. Die dogmatische Einordnung dieser Konstruktion ist streitig:⁴



Eine Schuldübernahme scheidet aus. Weder G noch K wollten B von der Verpflichtung befreien und als Schuldner des Zahlungsanspruchs nach § 433 Abs. 2 BGB allein K einsetzen. Schuldner sollte B bleiben.

Ergebnis

G kann von K die Bezahlung der Kaufpreisschuld (§ 433 Abs. 2 BGB) nicht wegen Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) verlangen.

IV. Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB wegen Schuldbeitritts

Möglicherweise hat K die Schuld aber zusätzlich zu B übernommen, so dass K ebenfalls gegenüber G nach § 433 Abs. 2 BGB haftet.

³ Anzuwenden sind deshalb die Formvorgaben zB der § 311b Abs. 1 S. 1, § 492 Abs. 1 und § 518 BGB; vgl. BRHP/Rohe, § 414 Rn. 16; Grüneberg/Grüneberg, Überbl. v. § 414 Rn. 1 aE; Anwendungsbeispiel zu § 492 BGB sogleich.

⁴ MüKoBGB/Heinemeyer, § 415 Rn. 1 f.; Erman/Röthel, § 415 Rn. 1; BRHP/Rohe, §§ 414, 415 Rn. 3. Vgl. auch Lorenz, JuS 2019, 424 ff.

Bei einem Schuldbeitritt (Schuldmitübernahme, kumulative Schuldübernahme) handelt es sich um einen Fall der freiwillig begründeten Gesamtschuldnerschaft (§§ 421 ff. BGB), der in seiner rechtsgeschäftlichen Form gesetzlich nicht geregelt,⁵ aber aufgrund Vertragsfreiheit (vgl. § 311 Abs. 1 BGB) möglich ist. Der Schuldbeitritt kommt entweder durch Vertrag zwischen Gläubiger und beitretendem Dritten oder zwischen (Alt-)Schuldner und Dritten als Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB)⁶ zustande. Der Schuldbeitritt hat keinen Verfügungscharakter, weil lediglich eine zusätzliche Verpflichtung begründet wird, an der Verpflichtung des (Alt-) Schuldners ändert sich nichts. Der Schuldbeitritt kann antizipatorisch auch für eine künftig entstehende Verpflichtung vereinbart werden, sofern diese hinreichend bestimmt ist.⁷

Bei einem Schuldbeitritt wird der Beitretende Gesamtschuldner iSd §§ 421 ff. BGB.

Da der Schuldbeitritt einen Sicherungszweck verfolgt, stellt sich häufig die Frage der Abgrenzung zur Bürgschaft. Dogmatisch unterscheiden sich die Rechtsinstitute darin, dass ein Bürge akzessorisch für eine fremde Schuld (vgl. § 767 BGB) haftet, während beim Schuldbeitritt eine eigene Verbindlichkeit des Dritten entsteht.⁸ Der Inhalt der Schuld richtet sich zwar nach der Hauptschuld im Zeitpunkt des Beitritts, nach dem Beitritt können sich die Verpflichtungen aber unabhängig voneinander entwickeln, vgl. § 425 BGB.

Abgrenzung zur Bürgschaft

Die Abgrenzung ist nicht nach der Bezeichnung vorzunehmen, sondern danach, welche Gestaltung vom Dritten erstrebt ist: eine akzessorische Verpflichtung oder eine eigenständige Schuld. Bei der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) ist maßgeblich darauf abzustellen, ob der Dritte ein **eigenes unmittelbares wirtschaftliches oder rechtliches Interesse** an der Durchführung des Hauptvertrages hat.⁹ Ein eigenes Interesse spricht für einen Schuldbeitritt, weil die Bürgschaft nach ihrem Sinn und Zweck eher fremdnützig konzipiert ist. Entscheidend für die Abgrenzung ist stets der durch Auslegung zu ermittelnde Inhalt der abgegebenen Willenserklärung, das Gewollte.

Da die Bürgschaft formabhängig und akzessorisch, der Schuldbeitritt formfrei und gesamtschuldnerisch ist, erfordert der Beitritt ein eigenes direktes Interesse des Beitretenden.

Ein Schuldbeitritt ist im Grundsatz **formfrei** möglich.¹⁰ § 766 BGB, der für die Bürgschaft Schriftform vorgibt, ist nicht (analog) anwendbar, weil der Beitretende typischerweise eigene Interessen verfolgt und deshalb keines Schutzes vor Übereilung bedarf. Hinzu kommt, dass sich die Verbindlichkeit bei einem Schuldbeitritt nicht akzessorisch zur Hauptschuld entwickelt und der Beitretende als Gesamtschuldner auch in jedem Fall mit einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch den Gläubiger rechnen muss.

Für den Schuldbeitritt gilt der Grundsatz der Formfreiheit.

Eine **Ausnahme von der Formfreiheit** gilt dann, wenn der Inhalt der übernommenen Schuld einer besonderen Form bedarf¹¹ und diese Formvorschrift sich nach ihrem Sinn und Zweck auch auf den Schuldbeitritt erstreckt. Das ist in der Regel bei §§ 311b Abs. 1, 518 BGB anzunehmen, nach Meinung des BGH aber nicht bei § 781 BGB, weil diese Norm ausschließlich Beweiszwecken diene.¹² Der Schuldbeitritt bedarf überdies auch dann der Schriftform, wenn ein Verbraucher (vgl. § 13 BGB) einem Darlehensvertrag (§ 488 BGB) beitritt, wobei es nicht darauf an-

Ausnahmen von der Formfreiheit

- bei Formbedürftigkeit der beizutretenden Schuld
- bei Beitritt eines Verbrauchers zum Darlehensvertrag

5 Gesetzlich speziell geregelt ist der Schuldbeitritt beispielsweise in §§ 546 Abs. 2, 604 Abs. 4, 2382 BGB, §§ 25, 28, 127 HGB.

6 Vgl. Fall 22, S. 585 f.

7 BGH NJW-RR 1993, 308.

8 Grüneberg/Grüneberg, Überbl. v. § 414 Rn. 2; PWW/H.-F. Müller, § 415 Rn. 12, 16.

9 Erman/Röthel, Vor § 414 Rn. 17; MüKoBGB/Heinemeyer, Vor § 414 Rn. 21; Grüneberg/Grüneberg, Überbl. v. § 414 Rn. 4.

10 BGH NJW 1991, 3095, 3098; NJW-RR 2017, 124; Erman/Röthel, Vor § 414 Rn. 20.

11 MüKoBGB/Heinemeyer, Vor § 414 Rn. 15; Grüneberg/Grüneberg, Überbl. v. § 414 Rn. 3.

12 BGHZ 121, 1 ff.; Staudinger/Hertel, § 125 Rn. 78 aE; Kritik bei Dehn, WM 1993, 2115.

kommt, ob der Darlehensvertrag mit einem Verbraucher oder einem Gewerbetreibenden abgeschlossen wurde.¹³ Die Schriftform nach § 492 BGB ist also immer dann einzuhalten, wenn der Vertrag, dem beigetreten wird, ein Darlehensvertrag ist, und der Beitretende als Verbraucher iSd § 13 BGB handelt.¹⁴

Analoge Anwendung von §§ 491 ff. BGB	
Schuldbeitritt Der Schuldbeitritt zu einem Darlehensvertrag ist mangels eigenen Kredits kein Verbraucherdarlehensvertrag iSv § 491 Abs. 1 BGB. Er ist aber einem solchen gleichzustellen, wenn es sich bei dem Vertrag, zu dem der Beitritt erfolgt, um einen Darlehensvertrag handelt. §§ 491 ff. BGB werden analog angewendet. Begründet wird dies damit, dass der Beitretende ebenso schutzwürdig sei wie der Darlehensnehmer, da er die gleichen Verpflichtungen übernimmt.	Bürgschaft Eine analoge Anwendbarkeit scheidet jedenfalls dann aus, wenn der zu sichernde Darlehensvertrag im Rahmen einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen wird (hM, vgl. BGH NJW 1998, 1939, 1940; Grüneberg/Weidenkaff, § 491 Rn. 11). Der EuGH hat entschieden, dass ein Bürgschaftsvertrag, der zur Sicherung der Rückzahlung eines Kredits geschlossen wird, auch dann nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 87/102/EW fällt, wenn Bürge und Darlehensnehmer als Verbraucher handeln (vgl. EuGH NJW 2000, 1323, 1324).

Hier scheitert die Annahme eines Schuldbeitritts aus zweierlei Gründen: Bei der **Auslegung der Erklärung** der K sind die gesamten Umstände des Einzelfalls und die Interessenlage heranzuziehen. Der Beitretende übernimmt die Verpflichtung des Schuldners als eigene und will unabhängig davon haften. Dazu wäre K nur bereit gewesen, wenn sie damit ein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse verfolgen würde. K hat kein unmittelbares Interesse an den Geschäften des B mit G. Ihrer Äußerung lässt sich ein Schuldbeitritt nicht entnehmen.

Ein etwaiger Schuldbeitrittsvertrag würde zudem wegen **Formverstosses** nach §§ 506 Abs. 3, 507 Abs. 2, 492 Abs. 1 BGB nichtig sein. Bei dem Hauptvertrag zwischen B und G handelt es sich um einen Darlehensvertrag (§ 488 BGB), der eine Teilzahlungsmöglichkeit beinhaltet, §§ 506 Abs. 3, 507 BGB. K ist Verbraucherin iSd § 13 BGB. Die Formvoraussetzungen von § 507 Abs. 2 S. 1 BGB sind einzuhalten; unschädlich ist, dass B selbst als Gewerbetreibender handelte. Die nach § 492 Abs. 1 BGB zu wahrende Schriftform ist nicht eingehalten, so dass ein (etwaiger) Schuldbeitritt nach §§ 507 Abs. 2, 492 Abs. 1 BGB nichtig wäre.

Ergebnis

Bei der Erklärung der K handelt es sich nicht um einen Schuldbeitritt. Somit scheidet ein Anspruch gemäß § 433 Abs. 2 BGB iVm einem Schuldbeitritt aus.

V. Anspruch aus Garantievertrag

Die Erklärung der K könnte als eine Garantie zu deuten, der Zahlungsanspruch also einem Garantievertrag zu entnehmen sein.

¹³ BGH NJW 1997, 654, 655; NJW 1997, 3169, 3170; BGHZ 133, 71.

¹⁴ BGH NJW 2006, 431, 432; NJW 2000, 3496, 3497; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2019, 30295.